

## Satzung für das Informations- und Medienzentrum der Hochschule Heilbronn

**Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1), zuletzt geändert am 14.07.2012, hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 19.02.2014 folgende Satzung für das Informations- und Medienzentrum der Hochschule Heilbronn beschlossen.**

### **I. Teil Allgemein**

#### **§ 1 Informations- und Medienzentrum (IMZ)**

Das Informations- und Medienzentrum (IMZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule Heilbronn, dem die Aufgaben nach § 28 LHG übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht (§ 15 Abs. 7 LHG).

#### **§ 2 Aufgaben des IMZ**

Die Aufgaben des IMZ sind insbesondere:

1. Versorgung der Hochschule mit zentralen Informations- und Kommunikationsdiensten,
2. Versorgung mit Literatur und Medien in allen Erscheinungsformen,
3. Unterstützung der Hochschulmitglieder bei der Nutzung der IT- und Medien-Infrastruktur,
4. Koordination aller IT- und Medienaktivitäten mit Querschnittsbedeutung,
5. Fachliche Beratung und gutachterliche Stellungnahme bei Beschaffungen von Soft- und Hardware.

#### **§ 3 Organisation und Leitung**

(1) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors wird eine wissenschaftliche Leitung vom Senat mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die wissenschaftliche Leitung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der ständigen Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des IMZ.

(2) Das IMZ besteht an allen Standorten der HHN aus den Einrichtungen:

- Rechenzentrum (RZ)
- Bibliothek (BIB)
- EDV der Verwaltung

Jede Einrichtung hat eine ständige, standortübergreifende Leitung, die der wissenschaftlichen Leitung zugeordnet ist. Die jeweilige ständige Leitung der Einrichtung ist verantwortlich für die Durchführung der Dienstaufgaben innerhalb der Einrichtung und ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Einrichtung zugeordnet sind.

- (3) Die wissenschaftliche Leitung und die ständigen Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das IMZ-Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium tritt regelmäßig auf Einladung der wissenschaftlichen Leitung zusammen. Die wissenschaftliche Leitung kann sachkundige Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

#### **§ 4 Aufgaben der IMZ-Leitung**

Die Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung sind insbesondere:

1. Weiterentwicklung der IT- und Medienstrategie der Hochschule in Abstimmung mit dem Rektorat. Dazu gehört die Einrichtung und Durchführung von IT- und Medienprojekten mit Querschnittsbedeutung.
2. Verantwortung für die mittelfristige IMZ-Investitionsplanung der Hochschule und Aufstellung der jährlichen IMZ-Investitionsbudgetplanung gegenüber dem Rektorat.
3. Verantwortung für hochschulweit verbindliche Richtlinien für die Einrichtung und Nutzung der übergreifend genutzten Medien- und IT-Dienste.  
Dazu gehören:

- Benutzer- und Betriebsordnungen sowie Service-Verzeichnisse der IMZ-Einrichtungen,
- Richtlinien für die sachgerechte Nutzung der elektronischen Kommunikationssysteme und -dienste (z.B. E-Mail-Dienst, Web-Auftritte, WLAN-Nutzung, Nutzung der IP-Domäne und der DNS-Namen der Hochschule).

#### **§ 5 IT- und Medienausschuss (IMA)**

- (1) Dem IMZ ist der IT- und Medienausschuss (IMA) als beratender Ausschuss zugeordnet. Der IMA vertritt die Nutzerinnen und Nutzer der Dienste des IMZ. Der IMA tagt mindestens einmal pro Semester. Für die Verfahren des IMA gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der HHN sinngemäß.

(2) Die Richtlinien werden im Benehmen mit dem IT- und Medienausschuss behandelt und auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung von der Rektorin oder dem Rektor erlassen. Die wissenschaftliche Leitung stellt über die Dekaninnen und Dekane die Einhaltung der Richtlinien sicher. In Konfliktfällen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Die wissenschaftliche Leitung kann informelle Arbeitsgruppen zum regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch und zur Abstimmung von IT- und Medienaktivitäten mit den Fakultäten einrichten.

(3) Die wissenschaftliche Leitung und die ständigen Leiterinnen und Leiter der IMZ-Einrichtungen berichten im IMA über Stand und Fortentwicklung des IMZ und seiner Einrichtungen.

(4) Dem IMA gehören als Mitglieder an:

1. die wissenschaftliche Leitung als Vorsitz,
2. Rektorin oder Rektor,
3. Kanzlerin oder Kanzler,
4. die ständigen Leiterinnen und Leiter des Rechenzentrums, der Bibliothek und der EDV der Verwaltung,
5. eine Vertretung aus jeder Fakultät,
6. fünf Vertretungen der Studierenden,
7. die Bereichsleitungen des Rechenzentrums und der Bibliothek aus den Standorten Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall,
8. die oder der Datenschutzbeauftragte.

Die Mitglieder nach Nr. 5 werden vom jeweiligen Fakultätsvorstand benannt. Die Mitglieder nach Nr. 6 werden vom Studierendenparlament entsandt. Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach Nr. 5 und 6 beginnt jeweils am 1. März und dauert für Nr. 5 vier Jahre und für Nr. 6 ein Jahr. Alle anderen Mitglieder sind Kraft Amtes Mitglied des IMA.

## **II. Teil**

### **Verwaltungsordnung des Rechenzentrums**

#### **§ 6 Rechenzentrum**

Das Rechenzentrum ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und Zentrale Service-Einrichtung der Hochschule Heilbronn gemäß §§15 und 28 LHG.

#### **§ 7 Aufgaben des Rechenzentrums**

(1) Dem Rechenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellen von zentralen IT-Diensten für die Mitglieder der Hochschule,
2. Planung und Betrieb der zentralen IT-Ausstattung einschließlich des Netzwerkes der Hochschule,
3. Fachliche Beratung, Stellungnahme und Unterstützung bei IT-Beschaffungen der Hochschule,
4. Koordination und Standardisierung des Betriebes der IT-Installationen der Hochschule.

(2) Das Rechenzentrum übernimmt im Rahmen seiner verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende weiterführende Aufgaben:

1. Anwenderunterstützung,
2. Beschaffung und Verwaltung von Standardsoftware für die Hochschule.

#### **§ 8 Leitung des Rechenzentrums**

(1) Die Leitung des Rechenzentrums obliegt einer IT-Fachkraft. Die ständige Leitung bestimmt die Richtlinien der Rechenzentrumsorganisation und -verwaltung im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung. Die ständige Leitung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des Rechenzentrumspersonals. Die ständige Leitung des Rechenzentrums berichtet der wissenschaftlichen Leitung.

(2) Die ständige Leitung ist verantwortlich für den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule zeichnet sie insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:

1. Regelung der Organisation, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
2. Haushaltsplanung und Überwachung,
3. Personalführungsverantwortung,
4. Zuordnung von IT-Ressourcen,
5. Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz für das Rechenzentrum,
6. Fortentwicklung des Service-Verzeichnisses, der strategischen Ausrichtung und der Investitionen des RZ in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Leitung,
7. Bericht über Angelegenheiten des Rechenzentrums im IMA.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere die Bestimmungen über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und über technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz, sind zu beachten.
- (2) Das Rechenzentrum gewährleistet die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten nur für den rechenzentrumsinternen Bereich. Schutzwürdige Daten, die im Auftrag an Stellen innerhalb der Hochschule zur Erledigung der dort anfallenden Aufgaben weitergegeben werden, sind von der Empfängerin oder dem Empfänger zu schützen und liegen außerhalb der Verantwortlichkeit des Rechenzentrums.

### **§ 10 Benutzungsordnung des Rechenzentrums**

Die Nutzung der Dienste des RZ unterliegt der Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Hochschule Heilbronn in der jeweiligen gültigen Fassung.

### **III. Teil**

## **Verwaltungsordnung der Bibliothek**

### **§ 11 Bibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist eine standortübergreifende Betriebseinheit und Zentrale Service-Einrichtung der Hochschule Heilbronn gemäß §§15 und 28 LHG.

### **§ 12 Aufgaben der Bibliothek**

Die Hochschulbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule Heilbronn.

Sie wird dieser Aufgabe im Wesentlichen gerecht mit:

1. Bereitstellung eines konventionellen Print- und Medienbestandes,
2. Betrieb der Freihandbibliothek einschließlich des Ausleihbetriebs,
3. Bereitstellung des Angebotes an elektronischen Medien,
4. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
5. Koordination und Nachweis aller Literatur- und Medienbeschaffungen der Hochschule,
6. allen weiteren Dienstleistungen für eine bedarfsorientierte Medien- und Informationsversorgung.

### **§ 13 Leitung der Bibliothek**

Die Leitung der Bibliothek obliegt einer bibliothekarischen Fachkraft. Die ständige Leitung bestimmt die Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -verwaltung im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung und ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des Bibliothekspersonals.

Die ständige Leitung der Bibliothek ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule, insbesondere verantwortlich für:

1. einen selbständigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bestandsaufbau einschließlich der Integration von elektronischen Medien,
2. eine selbständige, kontinuierliche und bedarfsgerechte Aussonderung von nicht mehr der aktuellen Lehre entsprechenden Medien,

3. die Auswahl und den sachgerechten Einsatz des Bibliothekspersonals,
4. die wirtschaftliche und bedarfsorientierte Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
5. die strategische Konzeption und ständige Weiterentwicklung der Organisation und des Dienstleistungsportfolios der Bibliothek in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung,
6. die Zusammenarbeit der Bibliothek in nationalen und regionalen Verbänden und Kooperationen und die Vertretung in bibliothekarischen Vereinigungen und Fachgremien,
7. Berichterstattung an den IMA.

#### **§ 14 Benutzungsordnung der Bibliothek**

Die Benutzung der Bibliothek unterliegt der Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule Heilbronn in der jeweiligen gültigen Fassung.

### **IV. Teil**

#### **Verwaltungsordnung der EDV der Verwaltung**

#### **§ 15 EDV der Verwaltung**

Die EDV der Verwaltung ist Bestandteil des Informations- und Medienzentrums gemäß §§ 15 und 28 LHG.

#### **§ 16 Aufgaben der EDV der Verwaltung**

- (1) Die EDV der Verwaltung ist verantwortlich für die Betreuung der IT-Fachverfahren in der Verwaltung.
- (2) Die EDV der Verwaltung ist insbesondere verantwortlich für:
  1. Planung und Betrieb der IT-Ausstattung der Verwaltung inklusive Haushaltsplanung,
  2. Betreuung der Serverdienste für die Verwaltung zusammen mit dem Rechenzentrum,

3. Fachliche Beratung der Verwaltung bei IT-Unterstützung von Verwaltungsprozessen,
4. Implementierung und Support von Selbstbedienungsfunktionen der Verwaltung,
5. Berichterstattung an den IMA.

### **§ 17 Leitung der EDV der Verwaltung und Zusammenarbeit mit Kanzlerin oder Kanzler**

- (1) Die Leitung der EDV der Verwaltung obliegt einer IT-Fachkraft. Die ständige Leitung ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des Personals der EDV der Verwaltung. Die ständige Leitung der EDV der Verwaltung berichtet der wissenschaftlichen Leitung.
- (2) Die ständige Leitung ist insbesondere verantwortlich für den Einsatz der EDV der Verwaltung zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume, unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Die EDV der Verwaltung stimmt Inhalte und Aufgaben eng mit der Leitung der Verwaltung, der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule, ab. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann regelmäßige Berichte einfordern.

## **V. Teil**

### **Qualitätssicherungsmittel für das IMZ**

#### **§ 18 Verwendung der Qualitätssicherungsmittel für das IMZ**

- (1) Der zentrale Ausschuss für die Herstellung des Einvernehmens zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel mit den Studierenden nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes ist in § 19 Absatz 5 der Grundordnung der HHN geregelt. Für das Informations- und Medienzentrum besteht ein dezentraler Ausschuss für Qualitätssicherungsmittel mit folgender Zusammensetzung:
  1. Lenkungsgremium des IMZ,
  2. fünf Vertretungen der Studierenden gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Die Sitzungen finden halbjährlich statt. Der Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, der dem zentralen Ausschuss für Qualitätssicherungsmittel zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Vorschläge über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden studentischen Mitglieder. Das Einvernehmen über einen Vorschlag ist hergestellt, wenn sowohl die Mehrheit der anwesenden Studierenden als auch die anwesenden Mitglieder des Lenkungsgremiums diesem zustimmen.
- (3) Den Vorsitz im dezentralen Ausschuss zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel



führt die wissenschaftliche Leitung des IMZ. Soweit sich der Ausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Alle Mitglieder des dezentralen Ausschusses zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und das Rektorat können Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel erarbeiten.
- (5) Die Amtszeit der vom Studierendenparlament entsandten Mitglieder beträgt ein Jahr. Alle anderen Mitglieder sind entsprechend ihrer Amtszeit im IMZ-Lenkungsgremium Mitglieder des Ausschusses.

## **VI. Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Verwaltungsordnung des Rechenzentrums sowie die Verwaltungsordnung für die Bibliothek der Hochschule Heilbronn außer Kraft. Die Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Hochschule Heilbronn sowie die Benutzungsordnung der Bibliothek in ihrer jeweiligen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

Heilbronn, den 07.04.2014

Prof. Dr.- Ing. Jürgen Schröder  
-Rektor-